

## **Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2010**

an den Landrat

Als Finanzkontrolle haben wir die Jahresrechnung des Kantons, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2010 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

### *Verantwortung des Regierungsrats*

Der Regierungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 22ff. Finanzhaushaltgesetz (NG 511.1) sowie Finanzhaushaltverordnung (NG 511.11) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

### *Verantwortung der Finanzkontrolle*

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gemäss Finanzhaushaltgesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### *Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2010 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.


## Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Im Rahmen unserer Prüfung gemäss Art. 8 Abs. 2 Finanzkontrollgesetz (NG 513.1) und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 haben wir festgestellt, dass der Regierungsrat noch keine Vorschriften in Bezug auf Art. 71 Finanzhaushaltgesetz (Internes Kontrollsystem; Massnahmen) erlassen hat.

Nach unserer Beurteilung entspricht das interne Kontrollsystem noch nicht den gesetzlichen Grundlagen, weshalb wir die Existenz und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems für die Aufstellung der Jahresrechnung nicht bestätigen können.

Stans, 19. April 2010

Finanzkontrolle Nidwalden



Beat Gysi  
Zugelassener  
Revisionsexperte



Andreas Eggimann  
Revisor